



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik * 1

1972

Berlin, den 20. März 1972

j Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 72	Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen —PAVO—	137
1. 3. 72	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PADB —	141
13. 3. 72	Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ II.....	147
13.3.72	Bekanntmachung	149
13.3.72	Bekanntmachung	149
9.3. 72	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft	149
7.3.72	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Zentralinstituts für Diabetes „Gerhardt Katsch“, Karlsburg	151
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	151
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	152

Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - PAVO -

vom 1. März 1972

Zur Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften über produktgebundene Abgaben und Subventionen wird — ohne daß sich hieraus Änderungen der bestehenden Verbraucherpreise ergeben — folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für

- volkseigene Kombinate,
- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- Genossenschaften einschließlich der juristisch selbständigen, Betriebe und genossenschaftlichen Einrichtungen,
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- private Betriebe,

— Handwerker und andere selbständig tätige Bürger

(nachfolgend Betriebe genannt) sowie die den Betrieben übergeordneten staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe.

(2) Für produktgebundene Abgaben für importierte Erzeugnisse erläßt der Minister der Finanzen in Abstimmung mit dem Minister für Außenwirtschaft gesonderte Rechtsvorschriften.

II.

Allgemeine Grundsätze

§ 2

(1) Produktgebundene Abgaben für Erzeugnisse und Leistungen werden durch die für die Bestätigung von Preisen oder für die Einstufung in das bestehende Preisgefüge verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe als Bestandteil der Preise festgelegt, die entsprechend den Grundsätzen der Beschlüsse über die Industriepreise und Verbraucherpreise zu bilden sind. Die Betriebe haben die ihnen mit der Preisbestätigung oder dem Einstufungsbescheid bekanntgegebenen produktgebundenen Abgaben beim Verkauf der Erzeugnisse oder dem Erbringen der Leistungen zu vereinnahmen und an den Staatshaushalt abzuführen.